

§ 4. Fortbildungspflicht.

1. Die Lehrfrau ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, es regelmäßig zum pünktlichen Schulbesuch anzuhalten, sowie den Schulbesuch zu überwachen. Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule trägt die Lehrfrau.

2. Das Lehrling verpflichtet sich, die Fortbildungsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

3. Die Eltern (oder deren gesetzlicher Vertreter) verpflichten sich, das Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten.

§ 5. Prüfung beim Abschluß der Lehrzeit.

Am Schluß der Lehrzeit erhält das Lehrling von der Lehrfrau ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit, über seine hauswirtschaftlichen Leistungen und Kenntnisse und auf Verlangen auch über seine Führung. Dieses Zeugnis ist durch eine stempelfähige Behörde zu beglaubigen. Beim Abschluß der Lehrzeit soll das Lehrling sich einer praktischen Prüfung vor einem Prüfungsausschuß unterziehen. Durch das Bestehen dieser Prüfung erwirbt das Lehrling den Lehrbrief und die Eigenschaft einer „geprüften Hausgehilfin“.

§ 6. Möglichkeit einer einseitigen Vertragslösung nach Ablauf der Probezeit.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit kann das Lehrverhältnis aufgehoben werden:

I. von Seiten der Lehrfrau:

- Bei beharrlicher Verweigerung des Gehorjams des Lehrling;
- bei unverbesserlichem Gang zur Unfittlichkeit, fortgesetztem Lügen des Lehrling;
- bei Verleumdung der Lehrfrau oder deren Angehörigen durch das Lehrling;
- bei Vorzeigen falscher oder gefälschter Papiere oder Verheimlichung eines schon bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisses beim Eingehen der Lehrstelle;
- bei fortwauernder Krankheit oder ganz besonderer Unfähigkeit des Lehrling.

Die Entlassung des Lehrling ist in den unter a, b, c, d angeführten Fällen nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen der Lehrfrau länger als eine Woche bekannt sind.

II. von Seiten des Lehrling:

- Wenn sie zur Fortsetzung der Lehre unfähig ist;
- wenn die Lehrfrau ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen das Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrling gefährdenden Weise vernachlässigt;
- wenn das Lehrling im Hause der Lehrfrau durch diese selbst oder andere Hausgenossen sittlich gefährdet wird;
- bei Mißhandlung oder grober Ehrverletzung;
- bei ganz besonderer Lehrunfähigkeit oder dauernder Erkrankung der Lehrfrau oder deren Stellvertreterin.

Durch den Tod der Lehrfrau wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufnahme innerhalb 4 Wochen geltend gemacht wird.

§ 7. Entschädigung und Schadenersatz bei vorzeitiger Lösung des Vertrages.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrling auf Grund der im § 6 I Ziffer a, b, c, d angeführten Tatsachen gelöst oder verläßt das Lehrling unbefugt die Lehre, so kann die Lehrfrau eine Entschädigung beanspruchen, und zwar innerhalb des ersten Jahres M., innerhalb des zweiten Jahres M.

Für die Zahlung der Entschädigung ist der Vater (Mutter) als Selbstschuldner mit haftbar. Durch diese Vereinbarung wird weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden der Lehrfrau auf Grund der in § 6 II—d angeführten Tatsachen gelöst, so ist die Lehrfrau dem Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8.

Streitigkeiten, die aus dem Lehrverhältnis hervorgehen, sind vor den von den interessierten Organisationen zu bildenden Schlichtungsausschuß zu bringen.

Schlußbestimmungen.

Der Vertrag ist in vier Niederschriften anzufertigen und je eine Niederschrift der Lehrfrau, dem gesetzlichen Vertreter des Lehrling, der Lehrstellenvermittlung und der Prüfungskommission auszuhändigen.

Die Vertragsschließenden erklären durch ihre eigenhändige Namensunterschrift, daß sie mit allen Punkten dieses Lehrvertrages einverstanden sind, und verpflichten sich zur getreulichen und genauen Erfüllung aller ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen.

Lehrfrau den 19
Gesetzlicher Vertreter des Lehrling.

Beim Abschluß eines solchen Vertrages hat, soweit Jugendliche in Frage kommen, der gesetzliche Vertreter die einzelnen Paragraphen zu beachten und namentlich über die Leistung schwerer Arbeiten je

nach dem Alter und Kraftverhältnis des Lehrling eine Verständigung herbeizuführen beziehungsweise Abmachungen zu treffen, die den Lehrling gegen Ueberanstrengung und Gefährdung der Gesundheit schützt. Desgleichen ist über die Kostfrage während des Urlaubs eine Verständigung herbeizuführen und außerdem über die Höhe der Schadenersatzsumme bei vorzeitiger Lösung des Vertrages, als auch der zu gewährenden Vergütung, d. h. geldlichen Entschädigung während der Lehrzeit. — Ueber die Einführung einer bestimmten Norm der geldlichen Entschädigung, etwa auf prozentualer Grundlage der sonst ortsüblichen Löhne für Jugendliche, konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so daß eine solche Regelung in den einzelnen Fällen bei Abschluß eines Lehrvertrages getroffen werden muß. Es dürfte in diesem Falle darauf zu achten sein, daß die Lehre in einem privaten Haushalt insofern von der Lehre in einem gewerblichen Unternehmen resp. Handwerksbetriebe abweicht, als viele, wenn auch nebenfächliche Arbeiten von einem Lehrling im Haushalt von Anfang an nutzbringend geleistet werden können, die für Lehrling im Handwerk nicht in Frage kommen, die vielmehr von der Wite auf ihren Beruf erlernen müssen. Im übrigen wäre noch hervorzuheben, daß Streitfragen, die aus dem Lehrverhältnis hervorgehen, zur Nachprüfung und Feststellung vor einem Schlichtungsausschuß zu bringen sind, der paritätisch, und zwar aus Hausfrauen und Hausangehörigen, zusammengesetzt sein soll. Nach § 16 der Richtlinien für Vertrauensfrauen soll die Lehrstellenvermittlung möglichst nur durch das Berufsamt erfolgen. Hier wäre zu fordern, daß die Lehrfrauen bei der Ueberweisung von Lehrlingen einen Revers zu unterschreiben haben dahingehend, daß die Betreffenden die Vorbedingungen für das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen nicht nur kennen, sondern selbst auch erfüllen.

Hauswirtschaftliche Berufsschule.

Am 13. und 14. Oktober 1924 hat der Reichsverband Deutscher Hausfrauen-Vereine in Berlin eine Konferenz abgehalten, auf der unter anderem die Frage der hauswirtschaftlichen Berufsschule, wie eine solche bereits in Bremen eingeführt, behandelt worden ist. Frau Heinicke, Direktorin dieser Berufsschule, wies in einem Referat darauf hin, daß Bremen als „Land“ sich seine eigene Schulgesetz geben kann. Dementsprechend werden alle die Volksschule besuchenden Mädchen verpflichtet, diese Berufsschule auf die Dauer eines Jahres, d. h. vom 14 bis 15. Lebensjahre, zu besuchen. Sie hob hervor, wie außerordentlich wertvoll diese zwangsmäßige Erfassung dieser jungen Mädchen ist und welche Vorteile dadurch für die Hauswirtschaft erzielt werden können, so daß die Hausfrauen die allgemeine Einführung dieser Berufsschule über ganz Deutschland als ein für sie erstrebenswertes Ziel bezeichnen und dementsprechend mit aller Macht darauf hinarbeiten gelobten.

Die Vertreter unserer Reichsgruppe wandten sich gegen die Einführung einer derartigen Berufsschule. Die Mädchen würden dann ein Jahr länger an die Schule gebunden sein und kommen deshalb ein Jahr später dazu, die Lehre des von ihnen gewählten Berufes anzutreten. Dain liegt ein wirtschaftlicher Nachteil für die Mädchen. Wo hingegen erst die jungen Mädchen, die eine höhere Schule besuchen, die sie erst mit dem 15. resp. 16. Jahre verlassen, von dieser Zwangseinrichtung nicht erfasst werden. Sie sind weiter dafür eingetreten, daß für alle Mädchen, ganz gleich, ob als Lehrling in einem gewerblichen Beruf oder als unständige Arbeiterin tätig, der Pflichtfortbildungsschulbesuch eingeführt wird. In dieser Fortbildungsschule soll auch eine Fachlehre eingeführt werden, die den hier in Frage kommenden Berufen entspricht. Ganz entschieden haben sie sich dagegen gewehrt, daß ohne Rücksicht auf den Beruf, allen Mädchen auch in der Pflichtfortbildungsschule hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt werden soll. Hauswirtschaftlichen Fachunterricht soll man nur denen erteilen, die in der Hauswirtschaft als Hausgehilfen beruflich tätig sind. Diese Ausführungen resp. Ansichten werden auch vom Geheimrat Stegemann — Vorsitzender des Ausschusses zur Heranbildung wirtschaftlicher Kräfte des Reichswirtschaftsrates — vertreten. Derselbe nahm den Standpunkt ein, daß freiwillig jeder lernen kann, was er will, doch sei es erforderlich, daß sich jeder in das Aufgabengebiet seines eigentlichen Berufes vertiefe.

Die Konferenz hat dessenungeachtet einen Beschluß gefaßt, dem unsere Vertreter nicht zugestimmt haben, nach welchem die hauswirtschaftlichen Berufsschulen für alle Staaten und Länder des Deutschen Reiches eingeführt werden sollen. Desgleichen sind die nachstehenden Richtlinien aufgestellt und angenommen worden:

1. Die Veranlassung erachtet die Art der hauswirtschaftlichen Ausbildung in der Berufsschule als unzuwänglich und fordert die Umgestaltung derselben. — 2. Die gleichzeitige Ausbildung für einen außerhäuslichen Beruf neben der hauswirtschaftlichen Ausbildung hat große Mißstände gezeitigt, die für beide Arten der Ausbildung in Erscheinung treten. — 3. Es erscheint zweckmäßig, beide Ausbildungen zu trennen, nur so kann jede zu ihrem Recht kommen. — 4. Der hauswirtschaftliche Unterricht sollte als etwas Ganzes, Abgeschlossenes aus der übrigen Ausbildung herausgenommen werden, da er für jedes Mädchen nötig ist, einerlei welchen Beruf sie später ergreift. Es erscheint deshalb richtig, den hauswirtschaftlichen Unterricht sofort an die Schule anzuschließen und für alle nach acht Schul-

Verbesserungen der Lebenslage der Wachangestellten zu erreichen. Wir werden und müssen versuchen, jeden noch fernstehenden Kollegen der Organisation zuzuführen. Diese Organisation ist einig und allein der Deutsche Verkehrsband.

Wir werden nicht ruhen und rasten, allen Widerständen zum Trotz.

Der Tarifvertrag für die Hausangestellten in Wohnhäusern vom Kammergericht für gültig erklärt.

In der Klagesache des Bundes Berliner Haus- und Grundbesitzer hat das Kammergericht am 17. Februar 1925 folgendes Verkündnis-urteil gefällt:

„Das am 14. Oktober 1924 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts III in Berlin wird dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

Wir werden in der nächsten Nummer der Hausangestelltenzeitung, da uns die Begründung bei Redaktionsschluss noch nicht vorliegt, auf das Urteil zurückkommen.

Haftung bei Fahrstuhlunfällen.

Von ganz besonderem Interesse für unsere Kollegen Portiers und Fahrstuhlführer dürfte nachstehendes Urteil des Reichsgerichts sein. Der Beklagte hatte ein Grundstück gemietet, in dem sich ein Personenfahrstuhl befand. Einmal, als der geprüfte Fahrstuhlführer sich gerade durch eine Frau, die den Fahrstuhl schon oft bedient hatte, vertreten ließ, ereignete sich darauf ein Unfall, und der Verletzte nahm für den ihm entstandenen Schaden den Grundstücksmieter in Anspruch. Der Beklagte Mieter machte geltend, er habe keine Pflicht erfüllt, indem er einen Mann als Fahrstuhlführer anstellte, der die nötigen technischen Kenntnisse und Fähigkeiten besaß. Alles übrige gebe ihm nichts an. Hingzu komme, daß der Unfall verursacht worden sei durch mangelhaftes Funktionieren des Aufzuges, für das doch nicht er, der Beklagte, sondern der Grundstücksbesitzer verantwortlich sei. Indessen hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß der Beklagte Grundstücksmieter für den Schaden aufzukommen habe. Der Beklagte als Mieter des Grundstücks hatte den Verkehr mit dem Fahrstuhl eröffnet. Ihm lag daher nicht nur ob, einen Führer sorgfältig auszuwählen, sondern er mußte ihn auch in seiner Tätigkeit gehörig überwachen. Der Beklagte hatte ferner den Führer bei der Anstellung daraufhin zu prüfen, ob er — außer den technischen — auch die erforderlichen sittlichen Eigenschaften besaß, die zur Erfüllung seiner Stelle erforderlich waren, und es war auch seine Pflicht, den Führer darauf hinzuweisen, wie er sich zu verhalten habe, damit eine Bedienung durch eine unerfahrene Person ausgeschlossen wäre. Darin liegt nicht, wie der Beklagte behauptet, eine Einmischung in den inneren Dienst des Führers, sondern die Erfüllung einer ihm gegenüber der Allgemeinheit obliegenden Pflicht. Weiterhin kommt es auch nicht darauf an, ob der Beklagte nach seinem Mietvertrag für die Instandhaltung der Einrichtung zu sorgen hatte. In jedem Falle hatte er dafür aufzukommen, daß der Aufzug außer Betrieb gesetzt wurde, wenn er mangelhaft funktionierte. Ferner hatte er auch unbedingt dafür zu sorgen, daß der vor ihm bestellte Führer es nicht zuließ, daß der nicht in gefahrlosem Zustande befindliche Fahrstuhl in Betrieb erhalten blieb. Der Beklagte haftet also für den dem Kläger entstandenen Schaden.

• Aus unseren Ortsgruppen •

Frankfurt a. M. In Frankfurt a. M. sind die Hausfrauen an uns herangetreten, um die Einführung eines „einjährigen Berufsjahres“ für Hausangestellte und Hausdächter zu besprechen. Das von den Hausfrauen zur Fortbildung der Hausangestellten vorgeschlagene Berufsjahr konnten wir uns nicht zu eigen machen, da wir hierin eine einseitige Belastung der Eltern, deren Mädchen hierfür in Frage kommen, sehen. Unsere Forderung geht vielmehr dahin, daß eine regelrechte Pflichtfortbildungsschule mit wöchentlich 8 Stunden, die vom Arbeitgeber freizugeben sind, im Alter von 14 bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eingeführt wird. Mit unserem sozialen und gewerkschaftlichen Standpunkte können wir es nicht vereinbaren, bei der wirtschaftlichen Kollage, in der sich die Arbeiterschaft befindet, ihrer Opfer zuzumuten, die sie einfach nicht tragen können. Wir vertreten die Ansicht, daß auch die Arbeitgeber als die bemittelten Kreise in erster Linie zu den Kosten herangezogen sind, indem sie den jugendlichen Kolleginnen die zur Schule notwendige Zeit freigeben, ohne Abzug des Lohnes. Es befreie uns doch niemand dahin, daß die Hausfrauen eine jugendliche Hausangestellte, die wöchentlich 24 Stunden ein Jahr lang die Schule besuchen soll, in ihr Haus aufnehmen wird. Die Hausdächter, die ebenfalls zur Einschulung gelangen sollen, kommen weniger in Betracht, da sie meist eine höhere

und längere Schutzzeit absolvieren. — Aus all diesen Gründen heraus konnten wir uns für das „einjährige Berufsjahr“ nicht erklären und einigten wir uns auf unserem Standpunkt. Zu einer darauf abgehaltenen Hausfrauenversammlung propagierten die Hausfrauen entgegen unserer Abmachung doch wieder das von ihnen so warm vertretene Berufsjahr. Wir legten daraufhin in einer späteren gemeinschaftlichen Sitzung dieses Verfahrens Protest ein, und nachdem sich verschiedene Vertreter (Berufsamt, Fachschullehrerinnen) für uns entschieden hatten, soll nun die Eingabe an den Magistrat in unserem Sinne abgefaßt werden. Die Mittel zur Errichtung einer Fortbildungsschule sind auf Antrag der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion bereitgestellt, es fehlt aber noch die Zustimmung des Magistrats. Um dessen Widerstand zu beseitigen, soll die gemeinschaftliche Eingabe dienen, damit zu Ostern 1925 die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt wird. Hoffentlich hat die Eingabe den gewünschten Erfolg.

Dora Brunner.

Frankfurt a. M. Jahresbericht 1924. Gruppe Hausangestellte. Das Jahr 1924, das mit so guten Hoffnungen für die Hausangestellten angefangen hatte, hat jedoch nicht das gebracht, was wir erwartet haben. Wenn auch in bezug auf Löhne ein tüchtiges Stück vorwärts geschritten werden konnte und Ende 1924 die Friedenslöhne erreicht, ja teilweise überhöht worden sind, so war, wie allgemein, eine Organisationsmüdigkeit einsetreten, die es unmöglich macht, Besseres zu erzielen. Mit dem Eintreten der ersten Währungsflaute glaubte auch hier ein Teil der Kolleginnen, ohne Organisation haben die Arbeitgeber freies Spiel und uns war die Möglichkeit genommen, einen vollen Erfolg zu erzielen. Mit dem Erreichen jedoch können wir uns sehen lassen, und nachstehender Bericht ist das Ergebnis unserer Arbeit.

An Versammlungen, Verhandlungen, Sitzungen usw. fanden statt insgesamt 74, und zwar: 15 Mitgliederversammlungen, 7 Gruppenleitungssitzungen, 7 Verhandlungen betr. Löhne, 5 Schlichtungs- und Schlichtungsverhandlungen, 19 Mahnende, 1 Sitzung des Fachauschusses, 2 Sitzungen zur Festsetzung der Vermittlergebühren, 10 Verhandlungen vor der Schiedsstelle, 5 Verhandlungen vor dem Amtsgericht, 1 Ausflug, 2 Festlichkeiten, 204 Streitfälle waren insgesamt zu erledigen, davon 103 an der Schiedsstelle, 173 durch Bergleiche, 11 abgewiesen, 4 zurückgezogen, 3 durch das Amtsgericht erledigt. Es ist zu merken: durch Bergleiche 1841 M., durch Schiedsstelle 2687 M., durch Amtsgericht 91,75 M., insgesamt 4590,75 M. Dadurch kamen 279 Kolleginnen zu ihrem Recht, und durchschnittlich wurde für jede Kollegin 16,58 M. erreicht, die verloren gewesen wären ohne Organisation.

Die Löhne betragen am Anfang des Jahres 50 Proz. des Friedenslohnes und stiegen am Ende des Jahres auf über 100 Proz. desselben. Sie haben also eine Steigerung von über 50 Proz. erfahren und dies nur durch Eingreifen der Organisation. Lohnstarre wurden 4 abgeschlossen, und zwar: je einer im Januar, Februar, April und August.

Damit ist der Beweis erbracht, daß nur die Organisation in der Lage ist, die Rechte der Berufskolleginnen zu schützen. Nun vorwärts im neuen Jahr zum nächsten Ziel: Anzeichen der Löhne an die Preis. Dazu ist es jedoch Pflicht einer jeden Kollegin und jedes Kollegen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzte Berufskollegin der Organisation als Mitglied beigetragen wird.

Für Wäsche-, Putz- und Monatsfrauen waren wir in der Lage, die Löhne in gleicher Höhe zu halten, wie sie für gewerbliche Putzfrauen gezahlt werden. Leider hat sich auch hier eine Organisationsmüdigkeit eingestellt. Auch hier ist es Pflicht aller, mitzuhelfen, die letzte Kollegin der Organisation zuzuführen.

Denkt daran, Kolleginnen, daß es um die Erhaltung eurer Rechte und die Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes geht, das könnt ihr aber nur erreichen durch festen Zusammenhalt.

Der Versammlungsbefuch war im allgemeinen ein guter, muß aber im neuen Jahr besser werden. Die Gruppenleitung hat beschloffen, in allen Versammlungen belehrende Lichtbildervorträge halten zu lassen, und versäume deshalb keine Kollegin den Besuch dieser Versammlungen.

Würzburg. Ab 1. Januar 1925 wurden durch Schiedspruch die tariflichen Monatslohnsätze um 2 bis 5 M. und die Stundenlohnsätze um 10 Pf. erhöht. Jugendlöhne erhalten Monatslohne von 10 bis 15 M., Alleinmädchen, Zimmermädchen, Köchinnen 22 bis 35 M. Wäsche- und Putzfrauen ohne Kost 45 Pf., mit Kost 55 Pf. pro Stunde. Die Versicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber voll zu tragen. Der Schiedspruch wurde von beiden Parteien angenommen. Gegen die bisherige Gepflogenheit waren diesmal die Vertreterinnen der Hausfrauenorganisation zu den Verhandlungen erschienen, um an der Regelung der Lohnverhältnisse mitzuarbeiten. Nebenfalls werden sie eingesehen haben, daß sie durch ihr bisheriges Verhalten weder die Hausangestelltenorganisation aus der Welt schaffen noch notwendige Lohnerhöhungen verhindern konnten. In Anbetracht der Verhältnisse gaben sich unsere Kolleginnen, wenn der Schiedspruch auch nicht alle Wünsche erfüllt, mit dem Erreichten zufrieden. Versammlungen finden regelmäßig immer am ersten Dienstag im Monat im Gasthaus zur „Stadt Mainz“, Semmelstraße 39, statt, worauf wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen.